

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährig. Mr. 8.00 einschließlich des „Amtsblattes“ in der Geschäftsführer, Unterhaltungsblätter“ in der Geschäftsführer, bei unseren Händlern sowie bei allen Reichsgetreideanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Das Blatt höherer Qualität — Preis über den üblichen Angebotspreisen der Zeitung, der Räteleuten oder den Reichsgetreideanstalten — das der Deutschen Bahn auf der Ausgabe der Zeitung über zu Rücksichtnahme des Belegsatzes.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Soja, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die leinspaltige Zeile 20 Pfg., ausserdem 25 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gesetzte Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für den größeren Tag vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgezeichneten Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Herausgeber aufgegebenen Angaben.

Herausgeber Nr. 110.

Bewilligt. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

N 168.

Donnerstag, den 24. Juli

1919.

Berbot, unreife Kartoffeln anzunehmen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühkartoffelernte wird auf folgendes hingewiesen:

I.

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 737 ff.) enthält folgende Bestimmungen:

S 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen.

S 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um Früchte, Späte oder sonstwelche Kartoffeln handelt.

Dresden, den 20. Juli 1919.

1300 V L A IV

7996

Wirtschafts-Ministerium.

Beschlagsnahme der Ernte 1919 für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Gemäß der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 525 ff.) wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg folgendes bestimmt:

I. Beschlagsnahme von Brotgetreide und Gerste.

S 1. Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Zelen), Emmer, Einkorn und Gerste, die im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg gewachsen sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Bezirksverband Schwarzenberg beschlagsahmt.

Die Beschlagsnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Blöcken, Malz. Mit dem Ausdruck wird das Stroh von der Beschlagsnahme nach dieser Verordnung frei.

S 2. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung oder Gewerb von Brotgetreide und Gerste geschlossene Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Bezirksverband Schwarzenberg schriftlich seine Zustimmung hierzu erklärt hat.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 abgeschlossen sind, sind nichtig.

S 3. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Besitzer beschlagsahmter Vorräte sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen des Bezirksverbandes Schwarzenberg verpflichtet, auszudecken, sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

S 4. An den beschlagsahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes vorgenommen werden.

II. Ausbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

S 5. Der Reichsgetreideanstalt steht das Recht zu, von den Erzeugern von Hafer, Erbsen einschließlich Peluschen, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Buchweizen die Lieferung bestimmter Mengen dieser Früchte zu verlangen.

Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Erbsen einschließlich Peluschen, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der von der Reichsgetreideanstalt angeforderten Menge unmöglich wird. Verträge über Lieferungen von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen wurden, sind nichtig.

Steuenerheber Reich.

Wir bekommen nicht nur neue Steuern, sondern auch einen neuen Steuerherrn. Das Reich wird anstatt der Einzelstaaten der große Steuererheber und Steuerverwalter für die direkten Abgaben, um das Reichsamt sehr viel Geld gebraucht, wobei das künftige System nicht milder, sondern strenger sein, wie das alte. Zu ändern ist daran leider nichts. Die Ausgaben des Reiches sind so hoch, dass alle indirekten Abgaben, die Bölle, die Erbschaftssteuer, die Vermögensleistung, die Umsatzsteuer, Stempelsteuern usw. noch nicht genügen, sondern dass es auch die direkte Einkommensteuer in Anspruch nimmt. Die Finanzminister der Einzelstaaten haben sich lange gesträubt, auf ihre wichtigste Einnahme, denn das ist die

Einkommensteuer, zu Gunsten des Reiches zu verzichten, aber es ist ihnen nichts anderes übrig geblieben. Das Reich hat die Bedingungen des Friedensvertrages zu erfüllen, und die finanzielle Mittel dazu sind ihm also zur Verfügung zu stellen. Wie sind nun die praktischen Folgen dieser Neuerung? Die neuen Steuertypen werden höher sein, wie die jetzigen, und die Verzinsung wird wesentlich schärfer sein, wie bisher. Der letzte Rest von patriarchalisch-gemütlicher Nachsicht bei der Steuereinführung wird verschwinden, denn die Verzinsung wird nicht mehr wie bisher durch Kommissionen der Selbstverwaltungsorgane erfolgen, sondern durch Reichssteuereinschäfer, die den Steuerpflichtigen persönlich fernstehen. Auch die Art der Erhebung der Steuer soll geändert werden, z.B. soll die Einkommensteuer von Gehalt und Lohn

soll bei der Auszahlung in Abzug gebracht werden, wie es heute schon in England geschieht, wo diese Maßnahme während des Krieges eingeführt worden ist. Alles wird also streng und zur Verhütung aller Drückebergerei gehandelt werden, und es ist nur zu wünschen, dass die Nationalversammlung bei der Feststellung der Einzelheiten nicht über das Ziel hinauschiebt. Ein einziger Trost bleibt, nämlich der, dass staatliche und kommunale Zuflüsse zur direkten Einkommensteuer fortan nicht mehr erhoben werden sollen.

Die Städte, wie die Städte und die Gemeinden werden also durch diese Neuordnung einen erheblichen Teil ihrer bisherigen Einnahmen verlieren, die für die Einzelstaaten zwei Drittel und für die Städte wohl noch mehr ausmachen werden. Die Steuern für Staat und Gemeinden müssen eben-

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Erbsen einschließlich Peluschen, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der von der Reichsgetreideanstalt angeforderten Menge nicht imstande sind, haben unbeschadet ihrer Bestrafung nach §§ 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 als Schadenerhalt das Doppelte des zur Zeit der Feststellung (Satz 2) geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreideanstalt zu zahlen. Die Höhe des hierauf zu zahlenden Betrags setzt die Amtshauptmannschaft fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig, über die die Kreishauptmannschaft endgültig entscheidet. Die Beitrreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitrreibung öffentlicher Abgaben.

III. Allgemeines.

S 6. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die in ihrem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend gerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, dass die beschlagsahmten und die wegen einer bevorstehenden Verschärfung bereits sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

S 7. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatgutes an Brotgetreide und Gerste zu überwachen.

S 8. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass alle aus ihrem Bezirk abzuliefern den Früchten dem Bezirksverband zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Bezirksverbandes die Umlieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Gewerbe der Früchte zu unterstützen.

S 9. Die Gemeinde haftet dafür, dass die ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

IV. Strafvorschriften.

S 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft:

1. wer unbefugt beschlagsahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagsahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeitet läuft, verbraucht oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt beschlagsahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerbegeschäft über sie abschließt oder wer den Vorschriften der §§ 2 und 5 Absatz 2 zuwiderhandelt;
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterlässt;
4. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die die Landeszentralbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde, der Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der Reichsgetreideordnung erlässt;
5. wer der ihm nach § 5 obliegende Verpflichtung zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

Schwarzenberg, am 22. Juli 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Kraemer.

Kartoffelversorgung.

Soweit die auf die bisherigen Kartoffelmarken entfallenden Kartoffeln von den Verbrauchern bis Donnerstag, den 24. dts. Wl. bei den Händlern noch nicht vollständig abgeholt worden sind, wird über den vorhandenen Bestand von Freitag, den 25. dts. Wl. ab anderweitig verfügt werden.

Eibenstock, den 22. Juli 1919.

Der Stadtrat.

Ruholzversteigerung. Carlsfelder Staatsforstrevier.

Bahnhofswirtschaft Wilzschaus,

Dienstag, den 5. August 1919, vormittag 8 Uhr:

215 w. Stämme	10—15 cm stark,	580 w. Stämme	16—29 cm stark,
3600 "	16—22 "	6073 "	23 u.m. "
56 "	Terbstangen	10—14 "	1400 " Reihsäulen
5 rm w. Ruhschäfte,	56 rm Ruhschnüppel	3 u. 4	55 (Rahlschäfte), 32, 33 und 36 (Einzelholzer).

Forstrevierverwaltung Carlsfeld.

Forstamt Eibenstock.